

## XIV. Markt- und Approvisionierungswesen.

### A. Allgemeine Vorkommnisse.

Unter den vielen Fragen, welche die Gemeindeverwaltung der Reichshauptstadt beschäftigen, ist die Approvisionierungsfrage von besonderer Bedeutung, ihre befriedigende Lösung bietet aber die größten Schwierigkeiten; denn sie trägt nur zum Theile localen Charakter, sie umspinnt in ihren Beziehungen die weiten Länder Österreich-Ungarns und geht über die Grenzen der Monarchie hinaus; internationale Verträge und Tarifpolitik, Handelsbündnisse und Zollkriege und nicht selten auch politische Interessengegensätze beeinflussen fördernd oder hemmend ihren Entwicklungsgang, und der Gemeindeverwaltung ist in den meisten Fällen die Möglichkeit benommen, auf die günstige Gestaltung aller dieser Momente und Einflüsse einzuwirken.

Umso mehr muß daher das Bestreben der communalen Verwaltung darauf gerichtet sein, wenigstens die locale, ihrem Wirkungskreise angehörige Seite dieser Frage in einer Weise zu regeln, daß die den Zwecken der Approvisionierung dienenden Marktanstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen der Consumenten, aber auch den berechtigten Interessen der Producenten entsprechen.

Mehrfach war in dieser Beziehung die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung während des Berichtsjahres von Erfolg gekrönt.

Centralviehmarkt St. Marx. Mit dem Erlasse vom 24. April 1887 hat die k. k. Regierung eröffnet, daß sie dem Ansuchen der Commune Wien (vergl. S. 200 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1886) um Außerkraftsetzung des VII. Abschnittes der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx <sup>1)</sup> und um Kündigung des zwischen der k. k. Regierung und der Allgemeinen Depositenbank hinsichtlich der Geschäftsführung der Vieh- und Fleischmarktcassa unterm 28. Februar 1884 abgeschlossenen Übereinkommens, dann um Aufhebung des Ministerialerlasses vom 9. Februar 1884, betreffend die Auslegung des im § 14, Alinea 2 der Marktordnung vorkommenden Ausdruckes: „Bestellte der Eigenthümer“ <sup>2)</sup>, Folge zu geben nicht in der Lage ist.

In den Motiven dieser abweislichen Erledigung wird vor allem hervorgehoben, daß sich die Regierung nur aus gewichtigen Gründen veranlaßt sehen könnte, mit der

<sup>1)</sup> „Besondere Bestimmungen für die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa“, §§ 75—99.

<sup>2)</sup> Vergl. diesbezüglich S. 147 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1884.

Aufhebung von Maßnahmen vorzugehen, welche erst vor wenigen Jahren eingeführt wurden, um jene Übelstände am Wiener Centralviehmarkte zu beseitigen, welche sich infolge des Mangels eines das Cassa- und Creditgeschäft am Markte in regelmäßiger und coulanter Weise besorgenden Institutes und der hiedurch bedingten Abhängigkeit der Käufer und der Producenten von den Commissionären herausgebildet hatten. Die von der Commune Wien ausgesprochene Absicht aber, eine städtische Vieh- und Fleischmarktcassa zu errichten, könnte an und für sich noch keineswegs als ein ausreichendes Motiv betrachtet werden, um auf Grund des § 12 des zwischen der k. k. Regierung und der Allgemeinen Depositenbank geschlossenen Übereinkommens mit der Kündigung desselben und mit der Außerkraftsetzung der obcitirten Bestimmungen der Marktordnung vorzugehen; anderseits wäre aber aus den von der k. k. Regierung gepflogenen Erhebungen zu erkennen, daß sich die Institution der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa hinsichtlich der Markt- und Approvisionierungsverhältnisse Wiens bewährt habe und daher kein Grund vorliege, mit der Aufhebung oder Umgestaltung derselben vorzugehen; überdies wären die gegen das Vorgehen der Allgemeinen Depositenbank in mehrfacher Beziehung erhobenen Beschwerdepunkte unbegründet und müßte nach den von der k. k. Statthalterei vorgelegten Erhebungen die geschäftliche Gebarung der Vieh- und Fleischmarktcassa als correct und entsprechend bezeichnet werden, so daß auch in dieser Beziehung kein gerechtfertigter Anlaß für die Kündigung des fraglichen Übereinkommens bestehe.

Es wurde jedoch in diesem abweislichen Bescheide bemerkt, daß sich das k. k. Ackerbauministerium, um den Wünschen der Commune Wien entgegenzukommen, vorbehalten habe, wo immer es nur möglich erscheint, mit der Allgemeinen Depositenbank wegen einer Revision der Tarife in Verhandlung zu treten.

Schließlich wurde erklärt, daß das genannte Ministerium nicht ermangeln werde, im Einvernehmen mit den theilnehmenden k. k. Ministerien auch fernerhin der Wiener Viehmarktfrage die ungetheilte Aufmerksamkeit zuzuwenden und hiebei insbesondere auch die angeregte Frage der Aufhebung des Ministerialerlasses vom 9. Februar 1884 im Auge zu behalten, um eine sich eventuell als nothwendig ergebende Abänderung dieses Erlasses im hiezu geeignet erscheinenden Zeitpunkte zu veranlassen.

Während noch bezüglich der Frage, welche Stellung die Gemeinde Wien den durch diese Entscheidung geschaffenen Verhältnissen gegenüber einzunehmen hätte, im Gemeinderathe die Berathungen stattfanden, richtete das k. k. Ackerbauministerium am 5. October 1887 an die Gemeindeverwaltung die Einladung zur Theilnahme an Conferenzen, welche die Revision der Tarife der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa und die Erörterung anderer den Wiener Centralviehmarkt St. Marx berührenden wichtigen Fragen zum Gegenstande haben sollten.

Diese Conferenzen haben unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ackerbauministers und unter Intervention von Vertretern der Stadt Wien und der Allgemeinen Depositenbank am 12. und 15. October 1887 im k. k. Ackerbauministerium stattgefunden.

Bei denselben wurden von der Allgemeinen Depositenbank folgende Zugeständnisse gemacht:

1. Die Stabilisierung gewisser Begünstigungen, welche die Bank bereits aus freien Stücken ihren Committenten gewährt hatte; hieher gehört die Verzichtleistung auf die sogenannte Ausladegebühr (§ 79 der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx),

auf die Gebühr von  $\frac{1}{2}$  per Mille des Rauffchillings (§ 88, Alinea 2 der Marktordnung), auf die im § 79, Alinea 2 der Marktordnung vorgesehene Gebühr von  $\frac{1}{2}$  per Mille des Rauffchillings, falls der Käufer den Kauf bis zum Schlusse des Marktes nicht angemeldet hat.

2. Die Herabsetzung der Verkaufsgebühr für Rinder von 0.<sub>5</sub> auf 0.<sub>4</sub>‰ des Bruttoverkaufspreises.

3. Die Herabsetzung des Regiebeitrages von 1 per Mille auf  $\frac{1}{2}$  per Mille für die auf dem Rindermarkte kaufenden Fleischhauer bei einer Creditfrist bis zu 14 Tagen.

4. Die Erhöhung des bisher an die Gemeinde entrichteten Mietzinses für die von der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa auf dem Centralviehmarkte St. Mary innegehabten Geschäftslocalitäten von 3000 fl. auf 5000 fl. per Jahr.

5. Die Entrichtung einer Gebühr von 5 kr. per Stück für das auf dem Wiener Markte aufgetriebene Schlachtvieh, wobei hinsichtlich der einzelnen Kategorien des Schlachtviehes, als Mastvieh, Weidvieh und sog. Beinlvieh, kein Unterschied gemacht wird.

Die Entrichtung dieser Gebühr an die Gemeinde wurde neben dem auf 5000 fl. erhöhten Mietzinse als Entgelt für die Benützung der gesammten Marktlocalitäten und Einrichtungen seitens der Vieh- und Fleischmarktcassa bei Abwicklung ihrer Geschäfte zugestanden.

6. Außerdem soll seitens der Bank in Fällen, wo über die Richtigkeit der von der Vieh- und Fleischmarktcassa an die Parteien ausgestellten Rechnungen seitens der letzteren Zweifel erhoben werden, dem städtischen Marktdirector fortan eine gewisse Ingerenz in Absicht auf die Klarstellung dieser Zweifel und die Beseitigung der erhobenen Anstände in der Weise eingeräumt werden, daß demselben die Einsichtnahme in die auf den speciellen Fall bezüglichen Rechnungsdocumente und sonstigen Belege gewährt und sodann dessen Intervention bei der Bank behufs gütlicher Schlichtung der allenfalls als begründet erkannten Anstände zugelassen wird.

Die Vertreter der Allgemeinen Depositenbank haben aber die in den Punkten 1—6 enthaltenen Zugeständnisse nur unter der Bedingung gemacht, daß die ruhige und ungestörte Fortführung des Geschäftes der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa auf dem Centralviehmarkte St. Mary für die restliche Dauer des am 28. Februar 1884 mit der k. k. Regierung auf 15 Jahre geschlossenen Übereinkommens durch ein Nachtragsübereinkommen gesichert werde.

Bei diesen Conferenzen hat sodann auch das k. k. Ackerbauministerium, um den Wünschen der Gemeinde Wien in jeder irgendwie thunlichen Weise entgegenzukommen und die Herstellung eines gedeihlichen Einvernehmens zwischen allen hiezu berufenen, an der Entwicklung des Wiener Viehmarktes beteiligten und interessierten Factoren zu ermöglichen, unter Voraussetzung der definitiven Annahme der übrigen Stipulationen seitens der Gemeinde Wien und der Allgemeinen Depositenbank eine Abänderung des § 14, Alinea 2 der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Mary in dem Sinne zugesichert, daß die früheren Commissionäre wieder am Markte erscheinen und als Bevollmächtigte eines oder verschiedener Eigenthümer daselbst Geschäfte machen können.

Über Vorschlag des Magistrates hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 28. October 1887 den vorstehend angeführten Propositionen der Allgemeinen Depositenbank zugestimmt.

Nachdem auch die Bank diesen von ihren Vertretern bei den oberwähnten Conferenzen gemachten Propositionen ihre Zustimmung erteilt hatte, wurden zwischen der

Gemeinde und der Allgemeinen Depositenbank die Verhandlungen über die Formulierung der das gegenseitige Verhältnis regelnden Vereinbarungen gepflogen und zu Ende geführt.

Der endgiltige Abschluß des Nachtragsübereinkommens zwischen der k. k. Regierung und der Allgemeinen Depositenbank, sowie die amtliche Publication der den § 14 der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx in dem gedachten Sinne abändernden Ministerialverordnung erfolgte nicht mehr im Jahre 1887.

So war denn nach dem Stande dieser Angelegenheit am Ende des Berichtsjahres zu gewärtigen, daß endlich die für das Gedeihen des von der Gemeinde mit so bedeutendem Kostenaufwande errichteten Centralviehmarktes nothwendige Consolidierung der Verhältnisse eintreten und der Markt vor neuerlichen Erschütterungen bewahrt bleiben werde.

Marktgebühren. Im Berichtsjahre erfolgte seitens des k. k. Ackerbauministeriums die definitive Genehmigung der Marktgebühren des Centralviehmarktes St. Marx und wurde die Gemeinde Wien hievon mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1887 verständigt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 16. Februar 1887 die Beschwerde der Fleischhauergenossenschaften von Wien, Mödling und Klosterneuburg gegen die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1886 bestätigte Verfügung des Magistrates ddo. 23. April 1884, wonach auch für jene Rinder, welche außerhalb des Marktes angekauft, jedoch auf dem Bahnhof St. Marx ausgeladen werden und den Markt passieren, die festgesetzte Marktgebühr zu entrichten ist, abgewiesen.

Hiermit erscheint diese Angelegenheit, welche seit dem Jahre 1884 die zuständigen Verwaltungsbehörden wiederholt beschäftigt hat, endgiltig erledigt<sup>1)</sup>.

Förderung des Marktverkehrs auf dem Rindermarkte. Da eine Vermehrung des Auftriebes ungarischen Mastviehes auf dem Centralviehmarkte zweifellos dem Bedürfnisse des Marktverkehrs entspricht und im Interesse der Fleischapprovisionnement Wiens von nicht zu unterschätzender Bedeutung erscheint, hat der Magistrat in Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. August 1887 an die k. k. n.-ö. Statthalterei das Ersuchen gerichtet, nach Einvernehmen mit der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen die Station Ungern der k. k. priv. Nordbahn als Einladestation für Transporte von Schlachtvieh zu bestimmen, um den Mästern in Malazka, Geiring und anderen Orten des Pressburger Comitates, welche größere Partien Mastrinder guter Qualität auf den hiesigen Markt bringen und denen die Einladestation Hohenau infolge zu weiter Entfernung ungelegen ist, die Beschickung des Wiener Centralviehmarktes zu erleichtern.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat diesem Ansuchen keine Folge gegeben, jedoch erklärt, daß sie von Fall zu Fall den einzelnen Mästern die Verladung ihrer Thiere in Ungern gestatten werde und daß hiedurch den Rücksichten für den Wiener Viehmarkt ohnehin in vollem Umfange Rechnung getragen wird.

Der Firma „Brüder Bendek“ in Wiener-Neustadt wurde seitens der competenten Staatsbehörde auf ein Jahr die Bewilligung ertheilt, 1500 Stück Mastochsen aus Bosnien via Samac und Brod auf den Centralviehmarkt zu bringen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. Verwaltungsbericht pro 1884: S. 155, 1885: S. 210, 1886: S. 207.

<sup>2)</sup> Vergl. hiezu S. 203 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1885.

Fleischapprovisionierung. Wie im vorjährigen Verwaltungsberichte (S. 201 bis 203) erwähnt wurde, hat der Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderathes vom 19. Jänner 1886 über die Maßnahmen zur Erzielung einer ausreichenden und billigen Fleischapprovisionierung Wiens Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Ministerpräsidenten im Petitionswege vorgelegt und unter eingehender Begründung der einzelnen Anträge und Wünsche die Bitte gestellt, die k. k. Regierung wolle ihren ganzen Einfluss aufbieten, um die Bestrebungen der Gemeinde Wien zur Besserung der Approvisionierungsverhältnisse zu fördern.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1887 erfolgte die Erledigung dieser Petition in nachstehender Weise: Die von der Gemeinde Wien beanspruchte Herabsetzung der Eisenbahntarife für den Transport frischen Fleisches wurde bei den diesfalls seitens des k. k. Handelsministeriums gepflogenen Verhandlungen von den Vertretern der Privatbahnen mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren ohnehin erfolgten Frachtherabsetzungen für diesen Artikel abgelehnt und hat andererseits die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen ein einseitiges Vorgehen in dieser Angelegenheit aus taristechischen Gründen, wie auch mit Rücksicht auf das Budget der Staatsbahnen als nicht zulässig erklärt.

Bezüglich der Bitte, die Eisenbahnverwaltungen zu verhalten, rationell construierte Eiswaggons zum Fleischtransporte beizustellen und in den Einladestationen Kühlräume zur Aufbewahrung des Fleisches einzurichten, wurde mitgetheilt, daß die an dem Galizisch-Wiener Fleischverkehr beteiligten Eisenbahnen gegenwärtig 67 entsprechend eingerichtete Kühlwagen besitzen, welche auf den Haupttrouten nach Wien verkehren, und daß ein Mangel an solchen Wagen bisher nicht zutage getreten sei; die Errichtung von Kühlräumen in den Einladestationen sei aber nicht Sache der Eisenbahnen, sondern der Versender und erscheine überhaupt nur in jenen Stationen gerechtfertigt, in denen regelmäßig größere Fleischmengen zur Aufgabe gelangen.

Auch dem Ersuchen, den Transport des geschlachteten Fleisches mit beschleunigten Zügen zu veranlassen, wurde keine Folge gegeben, da schon gegenwärtig die Beförderung des Fleisches aus Galizien mit solchen Zügen erfolge, welche durchschnittlich mit der Geschwindigkeit gemischter Züge verkehren, und eine weitere Beschleunigung dieses Transportes den Bahnen billigerweise nur dann zugemuthet werden könnte, wenn es möglich wäre, die regelmäßige Beförderung eines die Zugkraft eines vollständigen Trains ausnützenden Quantums Fleisch auf einer bestimmten Strecke zu sichern.

Hinsichtlich des Ansuchens um Aufhebung des bestehenden Verbotes der Einfuhr von Rindern aus Rumänien wenigstens für die Monate September und October beschränkte sich das k. k. Ministerium des Innern auf die Bemerkung, daß Verhandlungen wegen einer Veterinärconvention zwischen Rumänien und Österreich-Ungarn anhängig, aber noch nicht zum Abschlusse gelangt seien.

Schließlich erklärte die k. k. Regierung, nicht in der Lage zu sein, die von der Gemeinde Wien angestrebte Ermäßigung der Verzehrungssteuer für jene Fleischsendungen, welche für den täglichen Fleischmarkt bestimmt sind und welche daselbst auch zum Verkaufe gelangen, zugestehen zu können.

Der Gemeinderath hat diese Erledigung in seiner Plenarversammlung vom 11. October 1887 zur Kenntniß genommen und in Anbetracht des Umstandes, daß die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Fragen der Approvisionierung der

Bevölkerung der Stadt ein Interesse der k. k. Regierung wenigstens in dem Maße verdienen würde, wie es seitens der Regierungen anderer europäischen Staaten den Hauptstädten zugewendet wird, seinem Bedauern Ausdruck gegeben, daß der Magistrat mit den vorgelegten Anträgen und Wünschen der Gemeindeverwaltung zur Erzielung einer ausreichenden und billigen Fleischapprovisionnement in fast allen Punkten der Petition abgefertigt wurde; zugleich lehnte der Gemeinderath die Verantwortung für eine abermalige Vertheuerung der Fleischpreise ab.

In der Erwägung aber, daß die Wiedergestattung des Schlachtviehimportes aus Rumänien den günstigsten Einfluß auf die Fleischapprovisionnement Wiens nehmen müßte, ohne die Interessen der Viehzucht in den nordöstlichen Provinzen des Reiches zu schädigen, beschloß der Gemeinderath in derselben Plenarsitzung, an die k. k. Regierung das neuerliche und dringende Ersuchen zu stellen, die Verhandlungen wegen Abschlusses eines Veterinärvertrages mit der königlich rumänischen Regierung endlich zum Abschlusse zu bringen; ferner wurde der Magistrat beauftragt, an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu stellen, die beteiligten Eisenbahnverwaltungen verhalten zu wollen, daß in jenen Stationen, in welchen die gesammelten Fleischquantitäten einen oder mehrere Waggons complet ergeben, die Fleischtransportwaggons den Personenzügen nach Wien angehängt und nicht erst mit gemischten Zügen oder gar mit einem Güterzuge befördert werden, sowie an die Gemeindevertretung von Jzkany die Anfrage zu richten, ob und unter welchen Bedingungen dieselbe gewillt wäre, ein Schlachthaus zu errichten, von welchem regelmäßige Fleischtransporte zum täglichen Fleischmarkte in die Großmarkthalle eingeführt werden könnten.

Der tägliche Fleischmarkt. Die zur Errichtung des täglichen Fleischmarktes in der Großmarkthalle erforderlichen umfassenden Adaptierungsarbeiten und Vorkehrungen (vergl. S. 203 des vorjährigen Verwaltungsberichtes) waren anfangs März 1887 vollendet; mit dem Erlasse vom 15. März 1887 erteilte die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen die Benützungsbewilligung für das neu hergestellte, in den Hallenraum führende Stockgeleise sammt Drehscheibe am Bahnhofe „Hauptzollamt“ der Wiener Verbindungsbahn.

Nachdem auch vom Magistrate im Sinne des § 12 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt ein Factor bestellt und in Eid und Pflicht genommen worden war, erfolgte am 21. März 1887 die Eröffnung des täglichen Fleischmarktes.

Von diesem Tage an hatte gemäß § 3 der für diesen Markt geltenden Marktordnung die Zufuhr des am Wiener Nordbahnhofe anlangenden, für die Großmarkthalle bestimmten Fleisches bis in die Halle ausschließlich nur mittels der Verbindungsbahn zu erfolgen.

Mehrfache Verhandlungen mit den beteiligten Bahnverwaltungen, nämlich mit den Directionen der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der k. k. priv. Südbahngesellschaft bezweckten, die rechtzeitige und anstandslose Zufuhr der Fleischwaren auf den Marktplatz zu sichern und die Manipulation bei der Ausladung und Übergabe des Fleisches an die Marktparteien in geeigneter Weise zu regeln.

Ungeachtet gleich in den ersten Tagen nach Eröffnung dieses Marktes bis zu 19 Waggons mit Fleisch beladen anlangten, ergab die Manipulation mit denselben, sowie die Ausladung und Übergabe der Fleischwaren keinen wesentlichen Anstand.

Die Eröffnung des täglichen Fleischmarktes in der Großmarkthalle wurde mittels Kundmachung verlautbart und wurden diese Kundmachungen, in denen auch die wesentlichsten Bestimmungen über die zulässige Art und Weise des Marktverkehrs aufgenommen waren, in zahlreichen Exemplaren sowohl an die Landesstellen jener Kronländer versendet, aus denen Vieh und Fleisch hieher gesendet zu werden pflegt, als auch den politischen Behörden Niederösterreichs, den Gemeindeämtern in der Umgebung Wiens und den beteiligten Eisenbahnverwaltungen zur thunlichst allgemeinen Verlautbarung übermittelt.

Da mit der Eröffnung dieses Fleischmarktes der gesammte Marktverkehr mit Fleisch in die Großmarkthalle verlegt werden sollte, erklärte der Magistrat vom 21. März 1887 an den Verkauf von Fleischwaren in der Kälberhalle des Centralviehmarktes als unzulässig und beauftragte das Marktcommissariat, solche Fleischwaren auf den täglichen Fleischmarkt zu weisen. Eine Ausnahme wurde nur rücksichtlich der am Centralviehmarkte als Beiladung anlangenden Fleischstücke gemacht, welche mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern bis auf weiteres noch in der Kälberhalle des Centralviehmarktes verkauft werden durften<sup>1)</sup>.

Der tägliche Fleischmarkt erwies sich bald als eine vollkommen lebensfähige Institution; welche sicherlich einen wohlthätigen Einfluss auf die Fleischapprovisionierung Wiens ausüben wird; Beweis hiefür sind die bedeutenden Fleischquantitäten, welche diesem Markte seit seinem Bestande aus Galizien, Mähren, Ungarn, Niederösterreich und insbesondere aus den Ortschaften in der Umgebung Wiens zugeführt worden sind, und der rasche Absatz, welchen die Artikel dieses Marktes finden. Groß ist auch das Interesse, welches dem Unternehmen seitens der Bevölkerung entgegengebracht wird.

Ein Bild über den bedeutenden Verkehr mit Fleischwaren in der Großmarkthalle während des Jahres 1887 geben die nachstehenden Zahlen:

Die Zufuhr von Rindfleisch betrug circa 7,096.100 Kilogramm, außerdem wurden 620.500 Kilogramm Kalbfleisch, 722.200 Kilogramm Schweinefleisch, 200.900 Kilogramm Schafffleisch, ferner 59.868 ausgeweidete Kälber, 19.704 Weidnerschweine, 9996 Weidnerschafe, 5751 ausgeweidete Lämmer, 125 Spanferkel, 1030 Stück geräucherte Fleischzungen und 16.261 Stück geräucherte Schinken zu Markte gebracht.

Seitens des Gemeinderathes und des Magistrates wurde diesem aufblühenden Markte fortgesetzt die vollste Aufmerksamkeit zugewendet. —

Die gemachten Erfahrungen haben aber alsbald ergeben, daß die §§ 9 und 10 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt einer Abänderung bedürfen.

Der § 9 behandelt nämlich die Art des Verkaufes der Fleischwaren und enthält die Beschränkung, daß Fleischstücke unter 5 Kilogramm nicht verkauft werden sollen.

Der Gemeinderath hat nun in seiner Sitzung vom 16. September 1887 beschlossen, die Fixierung eines Gewichtsminimums aus dem Texte des § 9 zu eliminieren und diesen Paragraphen in folgender Weise abzuändern:

„Der Verkauf der Fleischwaren hat in ganzen oder halben Thieren, Vierteln oder sonst geeigneten Stücken stattzufinden und geschieht entweder aus freier Hand oder licitando.

<sup>1)</sup> Vergl. hiezu § 32, Absatz 1 der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx und den Gemeinderathsbeschluss vom 19. Jänner 1886, Punkt I, auf S. 201 des vorjährigen Verwaltungsberichtes.

Das Ausschroten darf jedoch auf dem Fleischmarke nicht stattfinden und ist nur den hiezu berechtigten Gewerbsleuten auf den dazu bestimmten Plätzen gestattet.“

Der § 10 der Marktordnung behandelt die Zeit und Dauer des Marktverkehrs auf dem täglichen Fleischmarkt; derselbe lautete:

„Der Fleischmarkt wird an Wochentagen im Winter von 6 Uhr früh bis 5 Uhr abends und im Sommer von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Sonntagen hingegen von 7 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags abgehalten. Vicitationen können nur an Werktagen von 10 bis 1 Uhr vormittags stattfinden.“

Der Verkehr am täglichen Fleischmarkt wickelt sich aber thatsächlich von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags ab, daher es der Gemeinderath als zweckmäßig erachtet hat, die Textierung des § 10 mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, wofür auch noch andere Rücksichten, namentlich die Rücksicht auf die Beamten der k. k. Verzehrungssteueramts-Expositur und das städtische Beamten- und Dienerpersonale sprachen.

Der Gemeinderath setzte nachstehende Textierung fest:

„Der Fleischmarkt wird an Werktagen in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 6 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags und in der Zeit vom 1. October bis Ende März von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags, an Sonntagen und Feiertagen hingegen von 7 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags abgehalten. Vicitationen können nur an Werktagen von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags stattfinden.“

Die k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigte diese beiden Abänderungen der Marktordnung mit dem Erlasse vom 24. September 1887.

Bei der reichlichen Beschickung des Fleischmarktes zeigte sich schon nach den ersten Wochen des Bestandes, daß der für den Marktverkehr bestimmte Raum unzulänglich sei, zumal die Südbahn nahezu die Hälfte des Platzes ausschließlich zur Ausladung und Übergabe der Fleischwaren an die Marktparteien in Anspruch nahm.

Es wurde auch im Gemeinderathe der Antrag gestellt, den gesammten Fleisch- und Wildbrethandel in der Großmarkthalle derart zu concentriren, daß auch der oben erwähnte Verkauf von Beiladungen in der Kälberhalle des Centralviehmarktes nicht mehr gestattet sein sollte.

Der Gemeinderath hat dieser Anregung zugestimmt und in seiner Plenarsitzung vom 5. Juli 1887 die zu Gunsten der am Centralviehmarke als Beiladung anlangenden Fleischstücke gemachte Ausnahme aufgehoben und beschlossen, daß der Marktverkehr mit Fleisch vollständig in die Großmarkthalle, beziehungsweise auf den täglichen Fleischmarkt zu verlegen ist.

Weiters wurde auch die Verlegung des Wildbrethandels aus der Kälberhalle des Centralviehmarktes in die Großmarkthalle principiell beschlossen, die Durchführung dieser Beschlüsse aber bis zur Vergrößerung des Fleischmarktplatzes vertagt.

Eine Erweiterung des für den Fleischmarkt benützten Hallenraumes konnte ohne Vergrößerung des Hallengebäudes nur dadurch bewirkt werden, daß die Südbahn-gesellschaft, welche den ganzen rückwärtigen Hallenraum nebst den darin befindlichen Localitäten in Miete hat, bestimmt wurde, einen Theil dieses Raumes der Gemeinde

zurückzustellen; die Südbahngesellschaft erklärte sich hiezu unter der Voraussetzung bereit, daß für ihre Zwecke neue Bureau-localitäten geschaffen würden.

Es wurden auch von der Gemeinde im rückwärtigen Hallenraume 7 Localitäten neugebaut, wovon 5 an die Südbahngesellschaft zur Benützung übergeben wurden.

Dadurch war es möglich, die Firma Cirio, welche bisher den linksseitigen vorderen Pavillon der Großmarkthalle zum Betriebe des Productengeschäftes innehatte, im rückwärtigen Theile der Halle unterzubringen und diesen Pavillon in den Fleischmarktplatz einzubeziehen; weiters bot sich auch die Gelegenheit, der verzehrungssteuerämtlichen Expositur, welche ihre Bureaus bisher im Administrationstracte hatte, geeignetere Localitäten im Anschlusse an die Bahnbureaus zur Verfügung zu stellen und die dadurch freigewordenen Räume als Parteienzimmer zu verwenden.

Nachdem die Vergrößerung des Fleischmarktplatzes in dieser Weise durchgeführt war, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 2. December 1887 der Verkauf von Fleischbeiladungen, sowie von Wildbret jeder Gattung in der Kälberhalle vom 15. December 1887 an als unzulässig erklärt und das Marktcommissariat angewiesen, solche Fleischwaren ohne Ausnahme auf den täglichen Fleischmarkt zu weisen.

Schließlich kommt an dieser Stelle noch zu erwähnen, daß es dem Magistrate gelang, den österreichischen Handels- und Approvisionierungsverein in Wien, welcher seit einer Reihe von Jahren die Eisbeistellung für die Fleischzufuhren aus Galizien von den Stationen Krakau, Rzeszow, Przemiśl, Lemberg, Drohobycz, Kalouz, Kolomea und Czortkow aus besorgt, zu einer Ermäßigung der Gebühren für die Eisbeistellung in der Weise zu bewegen, daß er bezüglich der Stationen jenseits Krakau statt 80 fr. eine Gebühr von 70 fr. pro 100 Kilogramm Fleisch und bezüglich der Stationen ab Krakau anstatt der Gebühr von 60 fr. eine solche von 55 fr. per 100 Kilogramm Fleisch den Fleischabfendern in Anrechnung bringe.

Schlachthaus für den X. Bezirk und Neumargarethen. Bekanntlich wurde durch das Landesgesetz vom 3. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 20, für 37 Gemeinden in der Umgebung Wiens die Durchführung des Schlachthauszwanges für Großhornvieh angeordnet.

In Ausführung dieses Gesetzes wurden in den letzten Jahren in Hernals und in Rusdorf zwei Schlachthäuser erbaut, welche auch schon der Benützung zugeführt worden sind; ein drittes Schlachthaus in Meidling für die Gemeinden des politischen Bezirkes Sechshaus ist im Bau begriffen.

Wie bereits in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1885 (S. 208) erwähnt wurde, hat ein Theil dieser von dem Schlachthauszwange betroffenen Gemeinden im Wege ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft an die k. k. n.-ö. Statthalterei die Bitte gerichtet, dahin zu wirken, daß der Schlachthauszwang auch im X. Bezirke und in Neumargarethen eingeführt werde.

Es dürfte an dieser Stelle von Interesse sein, auszuführen, wie es gekommen ist, daß der X. Gemeindebezirk, dann Neumargarethen und der Bezirkstheil Kaiser-mühlen bisher vom Schlachthauszwange befreit blieben.

Als nämlich durch das provisorische Gesetz zur Regelung des Fleischergerwerbes vom 25. Juni 1850 der Schlachthauszwang für Wien eingeführt wurde, bestanden auf dem zur Gemeinde Wien gehörigen, jedoch außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen

Gebieten keine Fleischhauergeschäfte, daher kam der gesetzlich angeordnete Schlachthauszwang nur innerhalb des Verzehrungssteuerrayons zur Durchführung.

Im Laufe der Jahre haben sich infolge der zunehmenden Verbauung der vor der Favoritenlinie gelegenen Gründe und des Anwachsens der Bevölkerung daselbst auch Fleischhauer angesiedelt; mit Rücksicht auf die Lage ihrer Betriebsstätten außerhalb der Verzehrungssteuerlinie und auf den bestehenden Verzehrungssteuertarif wurde der Schlachthauszwang auf dieselben nicht angewendet, sondern ihnen gestattet, ihre Rinder in Privatschlachtkammern zu schlachten.

Die ersten Fleischhauer, welche sich in Favoriten ansässig machten, wurden sogar als Landfleischhauer besteuert und vom Beitritte zur städtischen Fleischcassa befreit.

So besitzt denn auch der einzige Fleischhauer, welcher in Neumargarethen besteht, seine Privatschlachtkammer und ebenso der Fleischhauer in Kaisermühlen, welcher im Jahre 1876 die Bewilligung erhielt, zu Hause schlachten zu dürfen, nachdem seitens der Staatsverwaltung die Verzehrungssteuerlinie auf das rechte Donauufer verlegt worden war.

Es ist daher die Einhebung der Verzehrungssteuer an den Linien die Ursache gewesen, daß sich der Schlachthauszwang bisher auf jene Fleischhauer, welche ihr Gewerbe im X. Bezirke, in Neumargarethen und in Kaisermühlen betreiben, nicht erstreckt.

Von Anfang an war nun in Aussicht genommen, den Schlachthauszwang für die außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Theile des Gemeindegebietes derart durchzuführen, daß die betreffenden Fleischhauer und Selcher dem Schlachthause St. Mary zugewiesen werden. Dagegen wurden nun seitens der k. k. Finanzbehörde Schwierigkeiten erhoben, welche eben die in den vorhergegangenen Verwaltungsberichten erwähnten langwierigen Verhandlungen zur Folge hatten.

Von Seite des Magistrates wurde versucht, die k. k. Finanzbehörde zu bestimmen, daß sie die Ausschließung des minderwertigen Viehes, des sog. Weinviehes, von der Schlachtung im Schlachthause St. Mary fallen lasse<sup>1)</sup>, und wurde ihrer Erwägung anheimgestellt, ob es nicht durch Aufstellung eines zweckmäßigen Controlapparates unter Mitwirkung der städtischen Bediensteten möglich gemacht werden könnte, die Interessen des k. k. Arars vollkommen zu wahren.

Dieser Schritt hatte aber keinen Erfolg; die k. k. Finanz-Bezirksdirection erhielt vielmehr mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 7. Jänner 1887 den Auftrag, mit der Commune wegen Errichtung einer eigenen Schlachthalle auf dem außerhalb des Steuerrayons gelegenen Contumazmarkte neuerlich in Verhandlung zu treten.

Auf Grund dieser Verhandlungen empfahl schließlich der Magistrat dem Gemeinderathe folgende Anträge zur Annahme:

1. Es sei principiell zu beschließen, daß der Schlachthauszwang für Großhornvieh auch auf den X. Bezirk, die Bezirkstheile Neumargarethen und Kaisermühlen und überhaupt auf alle außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Theile des Wiener Gemeindegebietes auszudehnen ist.

2. Zu diesem Zwecke, sowie zur Unterbringung der Marktthiere sei die Herstellung eines Schlachtkammergebäudes, zweier Stallgebäude und eines Administrationsgebäudes

<sup>1)</sup> Vergl. hiezu S. 208 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1885.

auf dem Erweiterungsterrain des Schlachthauses St. Marx außerhalb der Verzehrungssteuerlinie, sowie die Herstellung eines neuen Rinderstalles zu genehmigen.

3. Das Stadtbauamt sei anzuweisen, das Detailproject für obige Zubauten zu verfassen.

Wenn auch im Berichtsjahre eine Beschlussfassung über diese Anträge im Plenum des Gemeinderathes nicht mehr erfolgte, so war doch diese in sanitärer Hinsicht hochwichtige Angelegenheit der Finalisierung nahegerückt, umsomehr als bereits ein entsprechender Betrag für die Ausführung der bezeichneten Bauten in das Budget pro 1888 eingestellt wurde.

Da unter den Vorortegemeinden, für welche durch das Landesgesetz vom 3. Februar 1873, L.=G.=Bl. Nr. 20, die Durchführung des Schlachthauszwanges für Großhornvieh angeordnet wurde, Simmering nicht inbegriffen war, eine derartige Ausnahmsstellung aber doch auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann, wendete sich der Magistrat über Beschluss der Approvisionierungssection des Gemeinderathes an die k. k. n.=ö. Statthalterei mit der Anfrage, welche Verfügung bezüglich der Gemeinde Simmering hinsichtlich des Schlachthauszwanges getroffen, beziehungsweise ob diese Gemeinde verhalten werden wird, selbst ein Schlachthaus zu bauen oder sich der Gemeinde Wien anzuschließen.

Mit Beziehung auf diese an die Landesstelle gerichtete Eingabe hat nun der Gemeindevorstand Simmering mit dem Schreiben vom 2. December 1887 den Magistrat ersucht, bekanntzugeben, unter welchen Modalitäten etwa die Gemeinde Simmering das Schlachthaus St. Marx benützen könnte.

Diese Zuschrift gab zu Verhandlungen Anlass, welche die Mitbenützung des neu zu erbauenden Schlachthauses durch die Gemeinde Simmering zum Gegenstande hatten.

**Viehtransport, Viehtrieb.** Auch in diesem Berichtsjahre wurde der so wichtigen Frage des schnellen und rationellen Viehtransportes seitens der Gemeindeverwaltung die eingehendste Aufmerksamkeit zugewendet; darauf den fortgesetzten und energischen Bemühungen der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen, welche dieser Frage die vollste Würdigung zutheil werden lässt, sind weder wesentliche Verkehrsstörungen vorgekommen, noch besondere Übelstände bei der Verladung der Thiere und dem Transporte derselben auf Eisenbahnen erhoben worden.

In Ausführung der Bestimmungen der neuen Viehtriebordnung (vergl. S. 205 des vorjährigen Verwaltungsberichtes) wurde eine permanente Überwachung des Viehtriebes im hiesigen Gemeindegebiete durch zwei Thierärzte des Marktcommissariates angeordnet.

Bezüglich der Übernahme des Viehtransportes vom Centralviehmarkte aus hat die Neue Wiener Tramwaygesellschaft bekanntgegeben, dass ihr die Concession für die projectierte Localbahn von der Steinbauergasse über den Gürtel bis zur St. Marxer Linie verliehen worden ist und dass die Gesellschaft binnen kurzer Frist in der Lage sein wird, den Viehtransport vom Centralviehmarkte St. Marx in das Schlachthaus Gumpendorf, sowie in die Schlachthäuser der Vorortegemeinden zu übernehmen.

## B. Marktangelegenheiten localer Natur.

Centralviehmarkt St. Marx. Der vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 14. September 1886 bewilligte Bau neuer Stallungen und Szálláse am Borstenviehmarke St. Marx wurde im Berichtsjahre zur Ausführung gebracht; diese neuen Marktobjecte, welche am 25. August 1887 der Benützung übergeben wurden, bestehen aus zwei zur Unterbringung von circa 5000 Jungschweinen bestimmten Stallungen in einer Gesamtlänge von 289 Metern und einer Breite von 23.<sub>5</sub> Metern, sowie aus einem Szállásschuppen in einer Länge von 154 Metern und einer Breite von 28.<sub>3</sub> Metern mit einem Fassungsraum für circa 1280 Fetteschweine.

Die Stallungen sind aus Holz construirt, mit Dachpappe gedeckt und mit einem auf Beton ruhenden Ziegelpflaster versehen; am Ende jeder Stallabtheilung sind überdeckte Stände zum Waschen der Schweine angebracht; die neuen Szálláse sind nach dem Muster der am Centralviehmarke bestehenden gebaut und befindet sich vor jeder Abtheilung ein für die Thiere leicht zugängliches Wasserbassin.

Infolge dieser Neubauten sind nunmehr auf dem Centralviehmarke 118 große und 20 kleine Szállásabtheilungen für Fetteschweine, sowie 48 große und 32 kleine Stallabtheilungen für Jung- oder Magereschweine vorhanden, welche zusammen einen Fassungsraum für circa 10.000 bis 11.000 Stück Schweine bieten, wodurch den Bedürfnissen des Marktverkehrs für eine Reihe von Jahren entsprochen sein dürfte.

Für die Benützung der Szálláse galt bisher die mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 27. September und 5. October 1882 genehmigte Vorschrift (vergl. S. 745 des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1880—1882).

Mit Rücksicht auf die hinzugekommenen Neubauten ergab sich die Nothwendigkeit, diese Vorschrift umzugestalten und Bestimmungen bezüglich der Stallungen für Jungschweine in dieselbe aufzunehmen.

Nach Einvernehmung der Direction des städtischen Marktcommissariates hat der Magistrat den Entwurf einer neuen „Vorschrift für die Benützung der am Centralviehmarke St. Marx befindlichen Szálláse und Schweinestallungen“ ausgearbeitet, welchen der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 5. August 1887 genehmigte.

Aus diesen Bestimmungen ist insbesondere § 2 hervorzuheben, welcher lautet:

„Für die Einstellung der Schweine in die Szálláse oder in die Stallungen ist von jedem Borstenvieheigenthümer die festgesetzte Gebühr an die Gemeinde zu Händen des amtierenden Marktcommissärs zu entrichten.

Die Einstellungsgebühr beträgt für eine große Abtheilung 40 fr. per Tag, für eine kleine Abtheilung 20 fr. per Tag, wobei der Tag zu 24 Stunden gerechnet wird; diese Gebühr ist vom Vieheigenthümer auch dann zu zahlen, wenn die Schweine nur einige Stunden des Tages in die Szálláse oder Stallungen eingestellt waren.“

Bisher war nämlich für die Einstellung der Schweine in den Szállásen seitens der Eigenthümer der Thiere eine Gebühr an die Commune nicht zu entrichten; die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß gerade diese Marktobjecte vermöge ihrer Construction und der Art ihrer Benützung einer beständigen Reparatur unterliegen und daher große Erhaltungskosten beanspruchen. Dieser Umstand, sowie der weitere bedeutende Kostenaufwand für die bezeichneten neuen Objecte waren bestimmend, daß der Gemeinderath die Einhebung einer Einstellungsgebühr in der oben angeführten Höhe beschloß.

Die Genehmigung dieser Gebür als einer Marktgebür erfolgte mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 6. Juli 1887.

Nach der bisherigen Vorschrift hatte jener Borstenviehegenthümer, welcher die nöthigen Fütterungs- und Reinigungsrequisiten nicht besaß, dieselben von den Fouragepächtern, beziehungsweise vom 1. December 1885 an von der Gemeinde auszuleihen und hiefür eine Leihgebür von 20 fr. per Tag und Szállás zu bezahlen.

Nun wurden sowohl in dem neu erbauten vierten Szálláschuppen, als auch in den Stallungen für die Jungschweine auch kleine Abtheilungen hergestellt, und erschien es daher nur billig, daß auch für die Benützung der Fütterungs- und Reinigungsrequisiten bei einer kleinen Abtheilung eine mäßigere Gebür zu zahlen ist.

Über Vorschlag des Magistrates setzte der Gemeinderath in der neuen Vorschrift die bezügliche Leihgebür mit 20 fr. per Tag für eine große Abtheilung und mit 10 fr. per Tag für eine kleine Abtheilung fest.

Notstechbrücke. Wiewohl die Notstechbrücke am Borstenviehmarkt St. Marx vom 30. August 1886 an benützbar war (vergl. S. 207 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1886), wurde dieselbe in den folgenden Monaten doch nicht ein einzigesmal benützt, weil die Genossenschaft der Fleischheller unterließ, für die Beheizung des Kessels und für die Beistellung eines Individuums zur Aufarbeitung der Schweine Vorsorge zu treffen; im übrigen wurde auch von den Marktparteien die festgesetzte Benützungsgebür per 1 fl. 50 fr. für je 1 Schwein zu hoch gefunden.

Unter solchen Verhältnissen mußte diese Angelegenheit in anderer Weise geregelt werden; der Gemeinderath hat die hierüber erstatteten Vorschläge des Magistrates mit dem Beschlusse vom 11. Mai 1887 in folgender Fassung genehmigt:

1. Das zur Beheizung des Kessels der Stechbrücke erforderliche Brennmaterial ist von der Gemeinde beizustellen.

2. Die Beheizung des Kessels und die Aufsicht über die Stechbrücke hat ein am Viehmarkte bedienstetes Individuum zu besorgen; die Borstenviehhändler dagegen haben die zu stechenden Schweine durch ihre eigenen Bediensteten tödten und aufarbeiten zu lassen.

3. Die Gebür für die Benützung der Stechbrücke wird mit 1 fl. für ein schweres und mit 50 fr. für ein leichtes Schwein festgesetzt und als Gewichtsgrenze 50 Kilogramm angenommen.

Export von Schafen. Bereits im December 1886 bewarb sich eine Firma um die Bewilligung, zum Export nach Paris bestimmte Schafe im Schlachthause St. Marx schlachten zu dürfen. Die Firma erklärte, die fraglichen Schafe auf dem hiesigen Markte anzukaufen oder, wenn der Bedarf hier nicht gedeckt werden könnte, direct vom Lande zu beziehen, dieselben an drei Tagen der Woche im Schlachthause St. Marx zu schlachten und sodann die todten Thiere auf dem Bahnhofe St. Marx in eigens construirten Eiszwaggons zu verladen.

Die Realisirung des Unternehmens war zunächst davon abhängig, daß das k. k. Finanzministerium aus Verzehrungssteuerrücksichten die Einfuhr lebender Schafe nach Wien und die Ausfuhr des Fleisches derselben über die Verzehrungssteuerlinie bewillige, und wurde diese Bewilligung auch gegen Erfüllung einer Reihe von Bedingungen und unter gewissen Vorsichten ertheilt. Der Gemeinderath, welcher in dem Unter-

nehmen ein Mittel zur Belebung des Schafhandels am Wiener Centralviehmarkte erkannte, wies der Exportfirma zum Abstechen der Schafe einen überdeckten Arbeitshof des Schlachthauses St. Marx gegen Zahlung einer sehr mäßigen Stechgebür an.

Die Zahl der von der Firma im Jahre 1887 für den Export nach Paris geschlachteten Schafe betrug 31.504 Stück.

**Pferdemarkt.** Der Verein der befugten Pferdeagenten in Wien, welcher sich die Hebung des gegenwärtig ziemlich discreditierten Pferdewälzergewerbes und die Förderung der Standesinteressen seiner Mitglieder zur Aufgabe gemacht hat, ersuchte den Magistrat im Petitionswege um Unterstützung der Vereinsbestrebungen. Der Magistrat war jedoch nicht in der Lage, sämtlichen Petilen Folge zu geben; es wurde die Einführung besonderer Legitimationszeichen für die Vereinsmitglieder auf dem städtischen Pferdemarkte, ferner die Uffigierung einer Kundmachung daselbst, wonach sich die Käufer im Bedarfsfalle bei Vermittlung von Käufen und Verkäufen ausschließlich eines Vereinsmitgliedes bedienen sollten, und schließlich die Beistellung eigener Pferdetransporteurs abgelehnt.

Auch für die angeführte Concessionierung des Pferdewälzergewerbes konnte sich der Magistrat nicht aussprechen, dagegen wurde das städtische Marktcommissariat neuerdings angewiesen, dem angezeigten Unfuge, daß Personen sich ohne Berechtigung auf dem städtischen Pferdemarkte mit Vermittlung von Pferde-Ankäufen und -Verkäufen befassen, energisch entgegenzutreten.

Im Berichtsjahre wurde eine Reihe von Stallungen, sowie die Reithalle des städtischen Pferdemarktes an das k. k. Militärärar vermietet.

**Nutzviehmarkt** <sup>1)</sup>. In dem Berichte vom 17. November 1887 hat der Magistrat dem Gemeinderathe empfohlen, unter den dermal obwaltenden Verhältnissen von der Errichtung eines Nutzviehmarktes in Wien abzusehen, da sowohl veterinärpolizeiliche Rücksichten dagegen sprechen, als auch das hiefür nothwendige Anlagecapital jedenfalls nur eine geringe Verzinsung abwerfen würde.

Eine Beschlußfassung hierüber ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

**Fischmarkt.** Mit dem Beschlusse vom 29. März 1887 hat der Gemeinderath eine Reihe von Maßnahmen zur Abstellung der Übelstände auf dem Fischmarke, I. Bezirk, Am Schanzl, genehmigt. Der Platz für die Detailhändler wurde erweitert und gepflastert, Wasserabzugscanäle wurden hergestellt, der Schranken gegen den Treppelweg längs des Donaucanals ausgebeßert und für eine bessere Beleuchtung der Zufahrtsstraßen zum Marktplatze während der Nachtzeit Sorge getragen.

Durch diese Ausführungen erscheint den wiederholten Wünschen der Marktparteien Rechnung getragen.

**Blumenmarkt.** Die Genossenschaft der Lust- und Ziergärtner, welche den linksseitigen Theil der Detailmarkthalle I., Stadiongasse, zur Abhaltung eines permanenten Blumenmarktes gegen einen sehr mäßigen Zins gemietet hatte, stellte im Frühjahr 1887 die Bitte, daß die Gemeinde, wenn der Blumenmarkt erhalten werden sollte, den ganzen linksseitigen Tract mit Glaswänden abschließe und heizbar mache.

<sup>1)</sup> Vergl. S. 208 des vorjährigen Verwaltungsberichtes

Während die bezüglichen Verhandlungen zwischen dem Magistrate und der Genossenschaft gepflogen wurden, kündigte letztere das Mietverhältnis.

Dagegen erklärten sich mehrere Ziergärtner bereit, die Zellen zu übernehmen und den Blumenmarkt fortzuerhalten, falls die Gemeinde die bezeichneten Herstellungen ausführen wollte.

Der Gemeinderath gieng auf dieses Anbot ein und genehmigte zur Sicherung des Blumenmarktes die Herstellung eines Abchlusses mit Glaswänden und die Aufstellung zweier Öfen zur Beheizung des abgeschlossenen Hallentractes<sup>1)</sup>.

Marktgefälle. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 9. December 1886 (vergl. S. 209 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1886) war der Magistrat beauftragt worden, eine allgemeine Regulierung der Marktgebühren unter gleichzeitiger Classification der Stände zum Zwecke der Bestimmung des Platzgeldes sowohl nach Verkaufsgegenständen, als auch nach der Qualität des Marktes oder Platzes, auf welchem sich die Stände befinden, durchzuführen und die Frage in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die Einhebung der Marktgebühren in eigener Regie der Gemeinde erfolgen könnte.

Gegenstand des Marktgefälles der Stadt Wien waren nach dem bestehenden Tarife die Standgebühren, Stationierungsgebühren, Einsatzgebühren und Lagergebühren auf den Märkten der 10 Gemeindebezirke, die Standgebühren für sämtliche transportable Stände auf den Straßen und Plätzen außerhalb der Märkte, die Gebühren für das Ausleihen von Marktrequisiten, dann die Lagerzinse für die Benützung der städtischen Lagerplätze am Donaucanale für Bau-, Brenn- und Werkholz.

Auf die stabilen Stände und Hütten fand dieser Tarif keine Anwendung, gleichviel, ob dieselben auf Märkten oder außerhalb derselben aufgestellt sind, ebenso nicht auf die Stände am Mikolo- und Christkindelmarkte und die nicht auf Straßengrund aufgestellten Verkaufshütten.

Bei Regulierung der Marktgebühren mußte sich vor allem die Aufgabe gestellt werden, die Mängel, welche dem bisher in Kraft gestandenen Tarife anhafteten, zu beseitigen.

Ein wesentlicher Mangel war, daß derselbe für transportable Fleisch- und Fischstände ohne Rücksicht auf deren Größe nur einen Satz enthielt, und daß auch bei den übrigen mobilen Ständen nur zwei Ausmaße, nämlich 2 Meter und 3 Meter Länge berücksichtigt waren, sonach für Stände, welche dieses Ausmaß überschritten, keine höhere Gebühr vorgesehen war.

Ein weiterer Mangel des Tarifes bestand darin, daß für Landparteien, welche die hiesigen Märkte mit ihren Waren, als: Kartoffeln, Weintrauben, Obst u. s. w., besuchen, gar keine Tarifpost bestand.

Überhaupt erwies sich bei einer Prüfung der einzelnen Posten dieser Tarif als lückenhaft und den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen. Im Vergleiche mit den Gebühren, welche anderwärts, z. B. in den Vororten und in verschiedenen Landeshauptstädten eingehoben werden, zeigte sich übrigens auch, daß die bisherigen Gebührensätze des Wiener Tarifes unverhältnismäßig niedrig sind.

Gewichtige Gründe sprachen dafür, die Stationierungsgebühr, welche für jene Fahrmittel oder Transportgeräte zu entrichten war, mit welchen Feilschaften zum

<sup>1)</sup> Vergl. hiezu S. 208 und 209 des vorjährigen Verwaltungsberichtes.

Markte geführt oder nach erfolgtem Einkaufe weggeschafft wurden, und deren Einhebung auf mannigfache Schwierigkeiten stieß, abzuschaffen und den dadurch bewirkten Ausfall in dem Ertragnisse der Marktgebühren durch eine angemessene Erhöhung der Standgebühren hereinzubringen.

Mit Berücksichtigung dieser Erfahrungen und gemäß den ertheilten Weisungen arbeitete nun das städtische Marktcommissariat den Entwurf eines neuen Marktgebührentarifes aus; demzufolge wurden die Stände vor allem nach zwei Kategorien eingetheilt, und zwar fielen in die I. Kategorie alle Märkte des I. Bezirkes, der Kärnthnerthormarkt im IV. Bezirke und sämtliche in den 10 Gemeindebezirken außerhalb der Märkte befindlichen Stände, in die II. Kategorie die Stände auf allen übrigen Märkten des II. bis X. Gemeindebezirkes.

Bei dieser Eintheilung leitete die Erwägung, daß die Märkte in der inneren Stadt, welche von den wohlhabenden Schichten der Bevölkerung bewohnt wird, jedenfalls günstiger situiert sind, als die Märkte in den Vorstadtbezirken; auch wird ein Großmarkt, wie dies der Kärnthnerthormarkt ist, wegen des vermehrten Zuspruches von Käufern aller Art, der dadurch hervorgerufenen regeren Nachfrage und des schnelleren Absatzes den Verkäufern größere Vortheile bieten, als ein kleiner, auf den Detailverkauf beschränkter Localmarkt. Die Stände aber, welche außerhalb der Märkte auf den Straßen und Plätzen der Bezirke stehen, sind den Ständen auf den hervorragenden Märkten aus dem Grunde gleichzuhaltend, weil sie der großen Concurrenz auf den Märkten entrückt sind und die Ständebesitzer sich leicht einen stabilen Kundenkreis sammeln können.

Eine weitere Eintheilung der Stände auf jedem einzelnen Markte nach der Qualität des Platzes dagegen erschien nicht rätlich, weil die Güte eines Standes nicht so sehr von dem Aufstellungsplatze abhängig ist, hiefür vielmehr andere Momente maßgebend sind, wie Geschäftstüchtigkeit des Verkäufers, Qualität und Billigkeit der Ware u. s. w.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 9. December 1886 war bei der Regulierung der Marktgebühren auch die Verschiedenheit der Verkaufsgegenstände zu berücksichtigen; in dieser Hinsicht wurden die Marktparteien in drei Gruppen eingetheilt.

In die I. Gruppe wurden die Geschäftsleute eingereiht, welche wertvollere Waren verkaufen, also auch höhere Verkaufspreise und damit einen größeren Gewinn erzielen; hieher gehören die Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleischselcher, Wildbret Händler, Geflügelhändler und Fischhändler.

Der II. Gruppe wurden alle übrigen Verkäufer jener marktgängigen Lebensmittel zugewiesen, welche nicht in die I. Gruppe gehörten, als: Grünwarenhändler, Eierhändler, Gärtner u. s. w.

Die III. Gruppe schließlich wurde gebildet aus den Verkäufern von Kurz- und Industriewaren und von solchen Artikeln, welche wohl Genusmittel sind, aber nicht zur Gattung der marktüblichen Lebensmittel gehören, wie z. B. Lebzelter u. a.

Wie schon oben erwähnt wurde, waren die Platzzinse für die stabilen Verkaufsstände nicht Gegenstand des verpachteten Marktgefälles; deren Einhebung erfolgte in eigener Regie. Bei einer allgemeinen Regulierung der Marktgefälle mußten füglich auch diese Platzzinse einer Revision unterzogen werden, umsomehr als bisher jeder Maßstab zur Berechnung derselben fehlte, indem ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des benützten Platzes eine Gebühr von 10 fr. per Tag, also von 36 fl. 50 fr. per Jahr eingehoben wurde.

Bei der Einbeziehung der stabilen Stände in die Sätze eines einheitlichen Marktgebürentarifs mußte aber auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Besitzer stabiler Stände gegenüber den Besitzern transportabler Stände im Vortheile sind, indem die ersteren die Kosten der täglichen Entfernung und der Wiederaufstellung des Standes und der Requiriten ersparen und dadurch bedeutend geringere Regiespesen tragen.

Mit Rücksicht auf diese Theilung der Stände nach zwei Kategorien und der Ständebesitzer in drei Gruppen, ferner auf die Unterscheidung von stabilen und transportablen Ständen wurden die Standgebühren für alle auf den Victualienmärkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände festgesetzt und der Gebührensbeziehung der Currentmeter als Einheit zugrunde gelegt.

Auch bezüglich der übrigen Arten der Marktgebühren wurden im Entwurfe entsprechende zeitgemäße Änderungen vorgenommen und die Hingeweglassung der als unpraktisch erkannten Stationierungsgebühr in Vorschlag gebracht.

In einer umfassenden Vorlage an den Gemeinderath hat der Magistrat über die Regulierung des Marktgefälles berichtet und sich hiebei für die Einhebung der Marktgebühren in eigener Regie ausgesprochen, da es sich hier nicht um ein mit einem Risiko verbundenes Unternehmen, sondern um die Einhebung öffentlicher Gebühren handle; dazu bedürfe es keines Betriebscapitales, die Manipulation sei eine einfache; auch habe die Gemeindeverwaltung ein Interesse, volle Klarheit über das wahre Erträgnis des Marktgefälles zu bekommen; durch die gemachten Erfahrungen werde sie auch erst in die Lage kommen, nach den Bedürfnissen des Marktverkehrs eine Verbesserung des Tarifes durchzuführen; übrigens sei auch die Controle der correcten Einhebung nicht schwierig und ohne besondere Kosten durch die auf den Märkten ohnehin exponierten Marktcommissäre möglich.

Der Gemeinderath hat sich mit der Frage der Regulierung der Marktgefälle in seiner Plenarsitzung vom 17. November 1887 beschäftigt und einen Marktgebürentarif festgesetzt, welchem die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 3. December 1887 die Genehmigung ertheilte.

Zugleich faßte der Gemeinderath den Beschluß, vom 1. Jänner 1888 die Marktgefälle in eigener Regie einzuhoben, und hatte der Magistrat wegen der diesfalls erforderlichen Vorkehrungen die weiteren Verhandlungen zu pflegen.

Der Magistrat hat im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung die Grundzüge der Geschäftsgebarung festgestellt und hat der Gemeinderath denselben seine Zustimmung ertheilt.

Die Leitung der Gebühreneinhebung wurde dem Marktcommissariate übertragen und demselben 1 Revisor und 9 Gebühreneinsammler unterstellt, welche gegen Erlag einer Caution und unter Vorbehalt der Kündigung provisorisch in den Dienst der Commune aufgenommen wurden.

Märkte im III. Bezirke. Eine Petition von Bewohnern des Bezirkstheiles Weißgärber strebte die Verlegung des Marktes am Radekyplatz auf den Kolonikplatz an. Der Gemeinderath gieng jedoch darauf nicht ein, da beide Märkte ohnehin nahe neben einander liegen und durch ihre Zusammenziehung ein Vortheil für den Marktverkehr nicht erwachsen würde.

### C. Marktpolizei.

Winkelmärkte. Auch in diesem Berichtsjahre mußte gegen die Winkelmärkte mit Erdäpfeln und Obst, welche auf einzelnen Wiener Bahnhöfen sich gebildet hatten und durch welche nicht nur die hiesigen Victualienmärkte geschädigt werden, sondern auch die Preisbildung auf denselben behindert wird, eingeschritten werden.

Strafamtshandlungen und Confiscationen. Im Marktdepartement des Magistrates waren im Jahre 1887 im ganzen 837 Strafamtshandlungen durchzuführen; in 192 Fällen erfolgte ein Straferkenntnis wegen Übertretung der markt- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

Der Gesamtbetrag der verhängten Geldstrafen belief sich auf 2564 fl. 50 kr.

Bei der Beschau der zu Märkte gebrachten Thiere und Fleischwaren wurden von den Organen des Marktcommissariates beanständet:

Auf dem Centralviehmarke St. Marx <sup>634</sup> 264 Rinder, <sup>209</sup> 24 Kälber, <sup>205</sup> 144 Schafe (lebende und ausgeweidete), <sup>11</sup> 48 Lämmer und Kiße, <sup>193</sup> 966 Schweine. Die bedeutende Steigerung dieser Ziffern gegen das Vorjahr (S. 210 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1886) erklärt sich daraus, daß nunmehr alle bei der Beschau erhobenen Sanitätsanstände und nicht bloß jene verzeichnet wurden, welche die Vertilgung des Thieres zur Folge hatten.

Auf dem Pferdemarkte wurden <sup>84</sup> 107 Pferde beanständet, darunter <sup>4</sup> 21 wegen contagiöser oder parasitärer Krankheiten; in den Schlachthäusern ergaben sich <sup>5514</sup> 3158, auf den Bahnhöfen <sup>5435</sup> 2761 Sanitätsanstände; auch hier erfolgte die Vertilgung der Thiere oder Fleischwaren nach dem Ergebnisse des Beschaubefundes.

Bei der in den zehn Gemeindebezirken vorgenommenen Beschau der im Geschäftsbetriebe von Fleischselchern, Fleischhauern und Gastwirten geschlachteten <sup>156079</sup> 142.393 Schweine wurden <sup>327</sup> 292 Stück beanständet; hievon wurden <sup>240</sup> 192 dem Wasenmeister zur Vertilgung übergeben, von <sup>64</sup> 81 Stück wurden bloß das Fleisch und die Grieben vertilgt, das Fett jedoch ausgeschmolzen und zum Verkehre zugelassen; <sup>23</sup> 49 Stück wurden zum Seifensude verwendet.

Vom Marktcommissariate wurden auf den Victualienmärkten und in den Betriebsstätten der Geschäftsleute im Jahre 1887 confisciert: <sup>153</sup> 126 Rinder, <sup>440</sup> 234 Kälber, <sup>139</sup> 97 Schafe, <sup>120</sup> 92 Lämmer und Kiße, <sup>1205</sup> 1009 Schweine, <sup>39</sup> 32 Pferde, <sup>2772</sup> 55 Hirsche und Rehe, <sup>36</sup> 36 Gemsen, <sup>9</sup> 9 Wildschweine, <sup>855</sup> 855 Hasen, <sup>689</sup> 689 Stück Federwild, <sup>2347</sup> 2347 Stück diverses Geflügel, <sup>35851</sup> 35.851 Kilogramm verschiedene Fleischgattungen und Würste, <sup>3007</sup> 3007 Kilogramm Fische, <sup>22369</sup> 22.369 Stück Krebse, <sup>4102</sup> 4102 Liter Milch, <sup>373</sup> 373 Kilogramm Fettwaren, <sup>19928</sup> 19.928 Stück Eier, <sup>36833</sup> 36.833 Kilogramm verdorbene oder unreifes Obst, <sup>26946</sup> 26.946 Kilogramm Kartoffeln, <sup>733</sup> 733 Kilogramm theils verdorbene, theils verbotene Schwämme, <sup>4900</sup> 4900 Kilogramm Eis, <sup>600</sup> 600 Kilogramm Petroleum und noch mehr oder weniger bedeutende Quantitäten sonstiger Consumartikel.

1. Hildbrand  
10 21 109  
33 Linsenspiegel  
Opium +  
Opium  
18669  
Mineralwasser  
9 42 109  
Confiscation  
490 109

### D. Veterinärpolizei.

Biehseuchen. Am 10. März 1887 wurde bei der mikroskopischen Untersuchung der Fleischtheile eines Weidnerchweines auf dem Centralviehmarke Trichinose constatirt.

Den Erhebungen zufolge stammte das betreffende Thier aus einer Partie von 123 Schweinen, welche aus den Orten Suczawa und Radauz in der Bukowina zu Markte gebracht worden waren.

Die im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern im Wege der Bukowinaer Landesregierung gepflogene weitere Erhebung ergab kein Resultat, weil der betreffende Borstenviehtrieb aus einzeln zusammengekauften Stücken bestand, unter denselben sich auch Thiere rumänischer Provenienz befunden hatten, daher der Ursprungsort des beanständeten trichinösen Borstenviehstückes nicht ausgeforscht werden konnte.

Im übrigen blieb dieser Fall vereinzelt und ergab die fortgesetzte mikroskopische Untersuchung auf dem Centralviehmarkte St. Mary keinen weiteren Anstand.

In den Monaten September und October 1887 verbreitete sich die Maul- und Klauenseuche über größere Landstriche Galiziens und auch der Bukowina, was die k. k. Statthalterei in Lemberg veranlaßte, eine Reihe von politischen Bezirken und nach und nach den größten Theil Galiziens als verseucht zu erklären und die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen aus demselben zu verbieten.

Obwohl in den einzelnen politischen Bezirken nur eine Anzahl Gehöfte, beziehungsweise Ortschaften verseucht war, wurde dieses Ausfuhrverbot auch auf den Abtransport gesunder Thiere aus seuchefreien Stallungen solcher Bezirke angewendet. Da zu befürchten stand, daß diese so umfassenden und einschneidenden Verkehrsbeschränkungen eine wesentliche Verringerung des Auftriebes von Rindern auf dem hiesigen Markte zur Folge haben werden, was auch bereits an einzelnen Markttagen sich zeigte, wandte sich der Magistrat an das k. k. Ministerium des Innern um Intervention, welches sodann die k. k. Statthalterei in Lemberg anwies, jene weitgreifenden veterinärpolizeilichen Maßregeln, welche zur Hintanhaltung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in und von Galizien aus dienen sollten, mit den Bestimmungen des § 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der diesen Paragraph betreffenden Ministerialverordnung vom 8. December 1886, R.-G.-Bl. Nr. 172, in Einklang zu bringen und den Approvisionierungsverhältnissen Wiens thunlichst Rechnung zu tragen.

Um der Gefahr einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche auf den hiesigen Markt zu begegnen, wurde eine eingehende und umfassende Desinfection des Centralviehmarktes in allen seinen Theilen eingeleitet und hat der Gemeinderath zur Fortsetzung der Desinfection namhafte Mittel bewilligt.

Licentierung. Die Röhrencommission, welche im Berichtsjahre zum erstenmal im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1885, Nr. 27, in Wien tagte, hat am 2. März 1887 die norischen Hengste Seppel und Georges des Wirtschaftsbesizers Josef Genoch in Stadlau, den Hengst Hambleton des Prince Smith, sowie die Hengste Warwar und Ramses des Gustav Wöß zur Deckung fremder Stuten licentiert.

Pferdeschlachtbrücke. Auf der Pferdeschlachtbrücke wurden im Berichtsjahre 2 Pferde wegen Nasenroß und 10 wegen Lungenroß beanständet und die entsprechende veterinärpolizeiliche Amtshandlung in den Provenienzorten der Pferde eingeleitet.

Im Gemeinderathe wurde angeregt, die Pferdeschlachtbrücke, welche dormalen im rückwärtigen Theile des Centralviehmarktes St. Mary untergebracht ist, in einen abgeschlossenen Theil des Schlachthauses Gumpendorf zu verlegen.

Eine Beschlusfassung hierüber ist im Berichtsjahre nicht erfolgt.

## E. Lagerhaus der Stadt Wien.

(Mit 1 Blatte Abbildungen.)

Die abgelaufene Geschäftsperiode gestaltete sich wieder zu einer äußerst günstigen, indem sich die Einnahmen auf 297.947 fl. 88 kr., die Ausgaben, in welchen alle Geschäftsregien, die Verzinsung der Betriebsvorschüsse und eine reichliche Abschreibung an dem eigenen Inventar enthalten sind, auf 231.385 fl. 68 kr. bezifferten, so daß ein Gebarungüberschuß von 66.562 fl. 20 kr. verblieb, entsprechend einer 9.<sub>14</sub> percentigen Amortisierung des Anlagecapitals von 728.567 fl. 15 kr. gegen 69.148 fl. 89 kr. oder 9.<sub>49</sub> % im Vorjahre und 28.757 fl. 96 kr. oder 4.<sub>24</sub> % nach dem Durchschnitte der Jahre 1876 bis 1886.

Die in das Inventar über die currenten Zweige des Gemeindevermögens aufgenommene Evidenzpost der Errichtungskosten des Lagerhauses stellt sich mit Ende 1887 auf 373.149 fl. 19 kr., die Durchschnittsquote der Gesamtamortisation auf 4.<sub>71</sub> % und erscheint demnach fast die Hälfte der Errichtungskosten bisher zurückgezahlt.

Obwohl das erzielte finanzielle Ergebnis als ein überaus befriedigendes bezeichnet werden muß und nur um ein Geringes von dem seither besten Resultate des Vorjahres übertroffen wurde, so blieb es doch hinter den gehegten Erwartungen zurück, welche in Anbetracht der reichen Ernte allerdings äußerst hoch gespannt waren und eine Anzahl hervorragender Getreidefirmen des hiesigen Plazes sogar veranlaßt hatten, in der ersten Hoffnungsfreude auf ein reges Geschäftsjahr an den löblichen Gemeinderath das Ansuchen um Erbauung neuer Magazine zu richten, weil zu vermuthen stand, daß die vorhandenen Lagerräume für die reichen Getreidezufuhren und den gesteigerten Geschäftsverkehr des Berichtsjahres nicht genügen dürften.

Gar bald wurde die freundige Stimmung und erhöhte Unternehmungslust getrübt durch die Anzeichen von Zoll erhöhungen in allen jenen Ländern, auf welche Oesterreich für seinen Export angewiesen ist, und durch Befürchtungen politischer Natur, welche wiederholt zum Vorschein kamen. Eine gänzliche Muthlosigkeit aber bemächtigte sich der hiesigen Handelskreise, als sich herausstellte, daß die österreichisch-ungarischen Eisenbahnen nicht mit dem genügenden Fahrparke ausgerüstet sind, um selbst nur normalen Transportanforderungen zu genügen, und daß auch der Donauverkehr infolge der bedauerlichen Vernachlässigung dieser Wasserstraße und der ungünstigen Wasserstände nicht voll ausgenützt werden konnte. Der An- und Abtransport der Getreidesendungen sowohl per Bahn als per Wasser gestaltete sich in Wien nicht weniger als in der Provinz äußerst unsicher und schwierig.

Im fortgesetzten Kampfe mit diesen verschiedenen widrigen Umständen war die Handelsthätigkeit vielfach gehemmt und erreichten die Zuzüge und mit ihnen die Lagerbestände von vorneherein nicht die erhoffte, ja kaum die Höhe früherer, weniger günstiger Erntejahre, während kurz vor Verwirklichung der deutschen Getreidezollerhöhung eine gesteigerte Ausfuhr und demzufolge eine erhebliche Abnahme der Vorräthe eintrat.

Es lag daher keine Veranlassung vor, von der vom k. k. Handelsministerium bereitwilligst wieder gestatteten und mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. November 1887 genehmigten Benützung der Rotundegalerien zu Lagerzwecken Gebrauch zu machen.

Wenn trotz der vorerwähnten Hemmnisse im Handelsverkehre das Erträgnis aus dem Lagerhausgeschäfte so reichlich ausfiel, so ist dies zunächst den aus dem Vorjahre

herübergebrachten beträchtlichen Warenmengen und dem dadurch günstigen Ergebnisse der ersten Jahreshälfte, nicht minder aber auch dem Umstande zu danken, daß die Erkenntnis der wesentlichen Vortheile, welche das Lagerhaus der Stadt Wien dem Handel bietet, in der Geschäftswelt fortgesetzt größere Verbreitung findet und dieses Unternehmen daher mit jedem Jahre eine erhöhte Bedeutung erlangt.

In baulicher Beziehung erfuhr das Lagerhaus namhafte Vergrößerungen, Verbesserungen und Neuerungen; es wurden unter anderem die sämtlichen Magazine durch Telephone mit den Bureaus verbunden, der mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. November 1886 genehmigte Zubau zum Manipulationshause am Quai, wofür ein Betrag von 3868 fl. 95 kr. bewilligt ist, sowie die mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. August 1887 im präliminierten Betrage von 650 fl. genehmigte Herstellung eines Stalles beim Restaurationsgebäude ausgeführt und die mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. August 1887 im präliminierten Betrage von 4500 fl. genehmigte, dringend nothwendig gewordene Erweiterung der Bahnhofanlage durch Einsetzung von zwei Drehscheiben und Einschaltung von 500 Metern Geleise vorgenommen, wobei die im neuen städtischen Asyl- und Werkhause überflüssig gewordene Schienenanlage eine zweckmäßige Verwendung fand.

Schließlich gelangte die auf Anregung der Wiener Frucht- und Mehlbörse vom Gemeinderathe am 13. Mai 1887 beschlossene Errichtung von Reservoirs für die Einlagerung von Spiritus zur Ausführung.

Die durch die beigeheftete Zeichnung veranschaulichte Reservoiranlage ist mit allen jenen modernen Manipulationsbehelfen ausgestattet, welche sich nach den an anderen Orten gemachten Erfahrungen für die Zwecke der Aufbewahrung, des Ein- und Auslagerns, Wiegens, Messens u. dgl. als vortheilhaft erwiesen haben und zu deren Studium der Gemeinderath vorher eine eigene Commission ins Ausland entsendet hatte.

An der Ostseite der Pratermagazine, 40 Meter von diesen entfernt, wurde ein Gebäude im Rohbaustile aufgeführt, welches aus zwei Tracten besteht, deren einer bei 10 Meter Höhe (bis zum Dachsaume gerechnet) eine Fläche von  $25.20 \times 17.50$  Meter bedeckt und die Lagerreservoirs enthält, während der andere 11.90 Meter lang, 17.50 Meter breit, jedoch nur 6 Meter hoch ist und der Manipulation bei der Übernahme oder Abgabe des Spiritus dient.

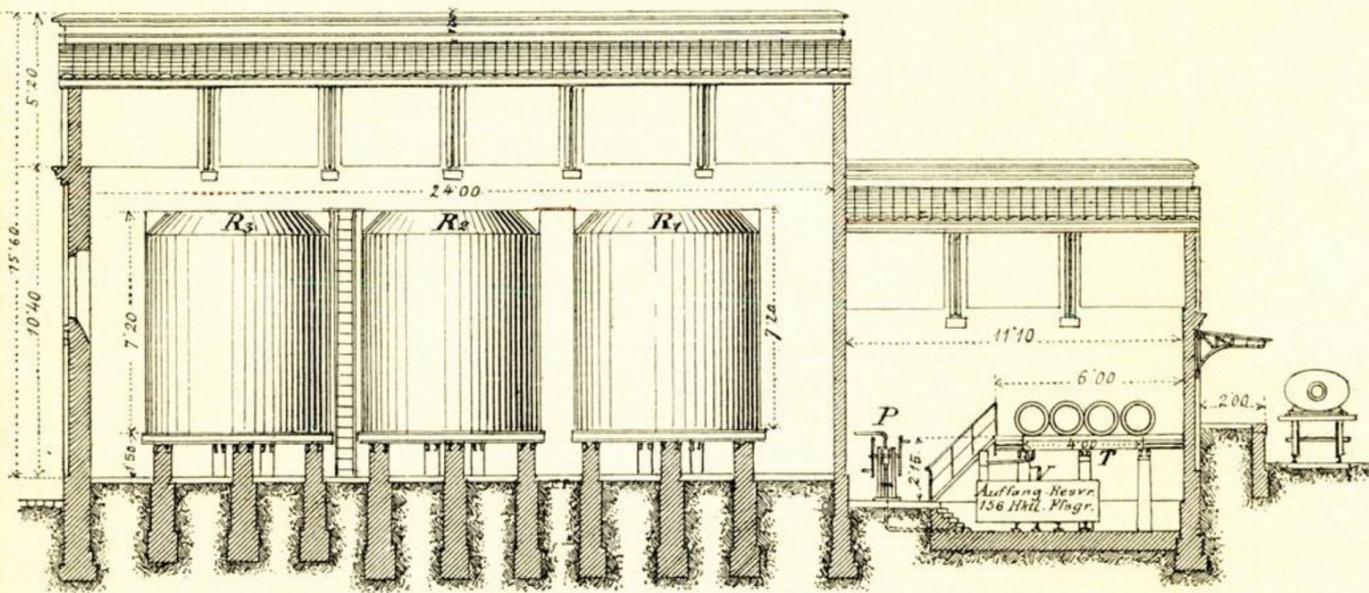
Beide Gebäudetracte sind mit auf Eisenconstruction ruhenden eisernen Wellblechen eingedeckt und mit eisernen Fenstern und Thüren versehen. Die mit Klinkersteinen gepflasterten Fußböden befinden sich in einem solchen Niveau, daß die Einlagerung und Abgabe des Spiritus sowohl per Achse, als auch per Bahn leicht und zweckentsprechend bewirkt werden kann. Die fünf gleich großen, kreisrunden, doppelt genieteten Eisenlagerreservoirs fassen bei 6 Meter Durchmesser und 7.20 Meter Höhe je 2036 Hektoliter, zusammen daher rund 1,000,000 Liter und stehen auf Traversen, die auf entsprechend fundierten Pfeilern gelagert sind. Jedes Reservoir hat ein aus zwei Theilen bestehendes Glasstandrohr mit Scala, oben und unten ein Mannloch und die erforderlichen Hähne zur Verbindung mit einer gemeinschaftlichen Rohrleitung.

Das Entweichen der Luft aus den vollkommen geschlossenen Reservoirs beim Füllen derselben, respective deren Eintritt beim Entleeren erfolgt durch ein zweifach gekrümmtes U-förmiges Kupferrohr, welches am oberen Boden jedes Reservoirs ein-

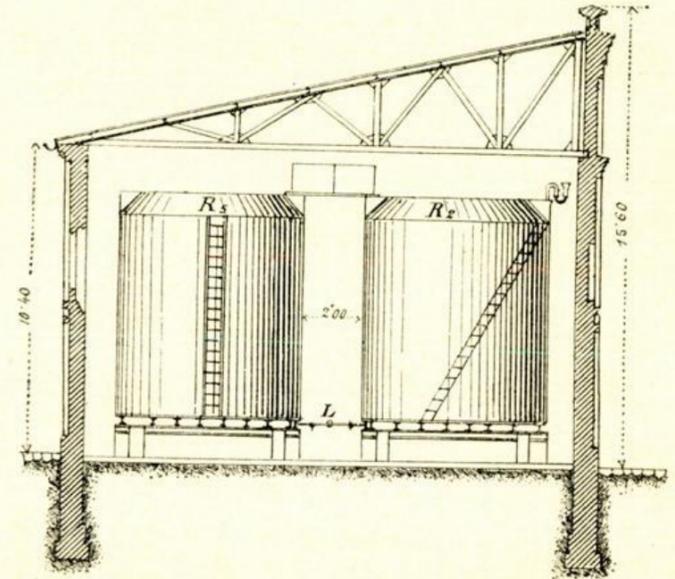
# SPIRITUS MAGAZIN

## DES STÄDT. LAGERHAUSES IN WIEN

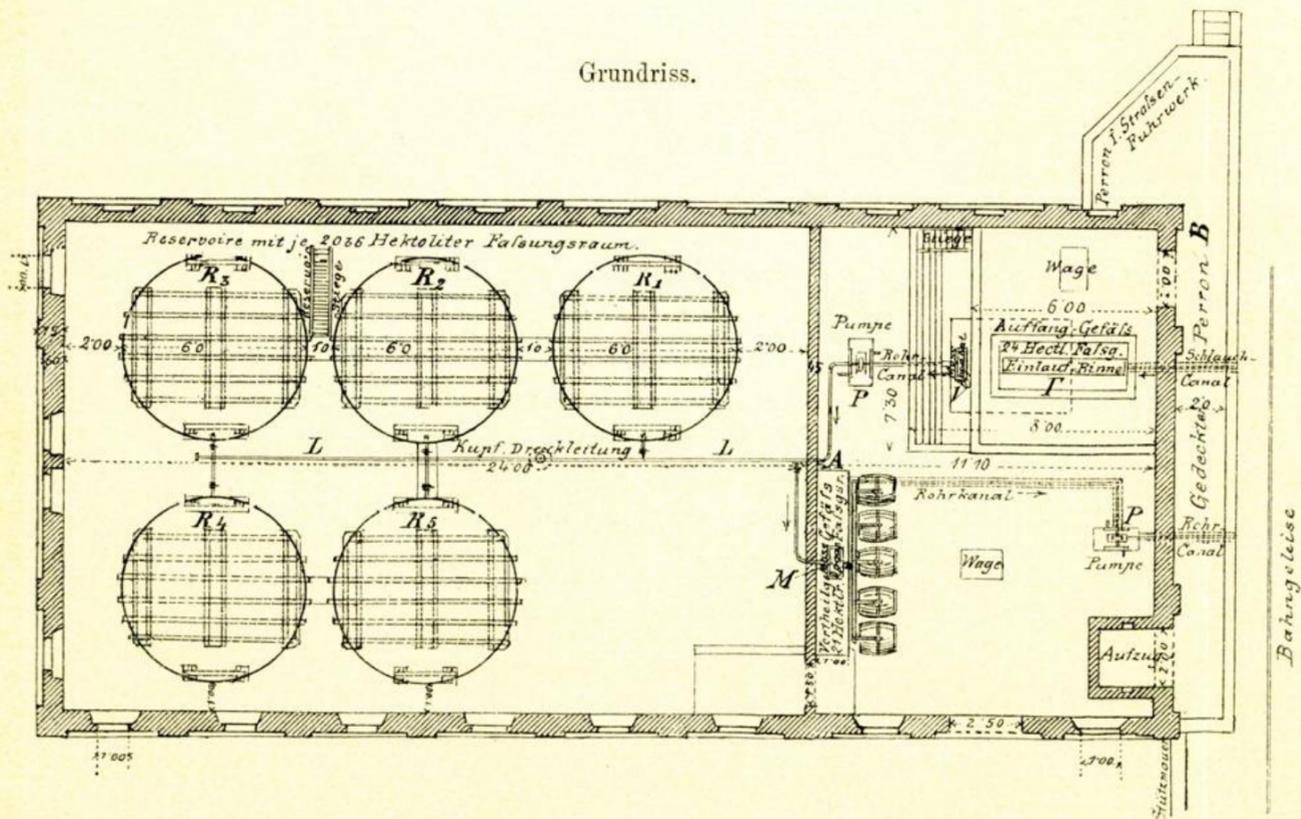
Längenschnitt.



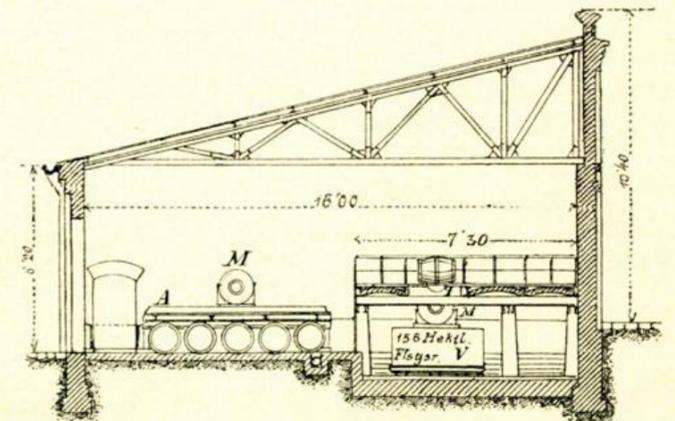
Querschnitt des Reservoir-Raumes.



Grundriss.



Querschnitt des Manipulations-Raumes.



Masstab 1:300.

gesezt ist und ein selbstthätiges Ventil bildet. Die beiden 10 Centimeter weiten Schenkel dieses Rohres sind an ihrem unteren Ende durch ein 5 Centimeter weites mit Glycerin gefülltes Mittelstück verbunden.

Im Ruhestande verhindert das Glycerin den Luftzutritt, während dasselbe beim Füllen, beziehungsweise Ablassen oder bei der durch Temperaturänderungen vor sich gehenden Ausdehnung, beziehungsweise Zusammenziehung des Spiritus entgegengesetzt der Seite, von welcher der vermehrte Druck stattfindet, in den einen oder anderen Schenkel gehoben wird und Luft entweichen, beziehungsweise zutreten lässt; da das Glycerin durch seine eigene Schwere stets wieder auf den tiefsten Punkt zurückfällt, so geht dieses Spiel so lange vor sich, bis das Gleichgewicht in der Spannung der Luft im Reservoir mit jener im Außenraume wieder hergestellt ist.

Über den Reservoirs befinden sich Verbindungstreppen, welche durch eine eiserne Leiter zugänglich sind. In jedem Reservoir ist eine eiserne bewegliche Leiter zum Reinigen derselben angebracht. Von außen sind die Reservoirs mit Ölfarbe gestrichen, während dieselben im Innern keinen Anstrich besitzen, da das an den inneren Wänden sich bildende Eisenoxydul einen genügenden Schutz für die Blechwände bildet. Das Manipulationsgebäude, welches einerseits mit der Zufahrtsstraße, andererseits mit dem Lagerhausbahngeleise in directer Verbindung steht, enthält die Auffanggefäße sowohl für den zur Einlagerung kommenden, als für den zur Ausfolgung bestimmten Spiritus, die Messapparate, Wagen, den Aufzug und die Pumpen.

Die per Wagen oder Bahn einlangenden Fässer mit Spiritus werden auf dem Perron B (Fig. 1 und 3) abgeladen, und nach vorgenommener Abwage über den mit einem Drahtsieb versehenen Trog T ausgestürzt, von welchem ihr Inhalt in das Sammelgefäß V rinnt, um aus diesem mittels der Pumpe P durch die allgemeine Rohrleitung L in die Reservoirs  $R_1, R_2, R_3, R_4, R_5$  gehoben zu werden. Der in Bassinwaggons ankommende Spiritus gelangt durch eine besondere Rohrleitung direct in den Trog T.

Bei der Ausfolgung fließt der Spiritus aus den Reservoirs durch die Rohrleitung L in das Auffanggefäß A, aus welchem er entweder in Fässer abgelassen, oder mittels der Pumpe P<sub>1</sub> in Bassinwaggons gefördert werden kann, je nachdem der Abtransport in der einen oder anderen Weise zu geschehen hat. Die am Auffanggefäß angebrachten Abflusshähne gestatten die gleichzeitige Füllung von fünf Fässern und schließen sich selbstthätig, sobald die Flüssigkeit in letzteren die Höhe des Spundloches erreicht hat.

Die in Verwendung stehenden Rotationspumpen fördern bei einem Kraftaufwande von nur zwei Mann 140 Hektoliter in einer Stunde. Für die Verladung von Fässern ist ein Aufzug vorhanden.

Der Bau der vorstehend beschriebenen Anlage wurde im Monate August 1887 in Angriff genommen und dieselbe am 24. Jänner 1888 dem Verkehre übergeben. Die Kosten derselben waren mit 57.961 fl. 51 kr. vorberechnet, welcher Betrag bei der stattgehabten Offertverhandlung eine Herabminderung auf 48.309 fl. 27 kr. erfahren hat. Die Erd- und Maurerarbeiten gelangten durch die Baumeister Heinrich Adamek und Friedrich Nothhaft, die Eisenconstructions- und Schlosserarbeiten durch den k. k. Hofschlosser Anton Biro, die Reservoirs und die sonstige innere Einrichtung durch den Maschinenfabrikanten Hermann Heinrich zur Ausführung.

Die den Verhältnissen im Spiritushandel angepassten Bestimmungen und billigt gestellten Tariffätze für die Benützung der Reservoirs wurden mit Beschluß des Gemeinderathes vom 2. December 1887 erlassen.

Überaus lebhaft gestaltete sich der Geschäftsverkehr, dessen Ausdehnung jene aller früheren Jahre bei weitem übertraf; infolge der veränderlichen Marktverhältnisse und häufigen Transportcalamitäten war jedoch die Bewegung eine sprunghafte und die Ausführung der Aufträge mit namhaften Schwierigkeiten und Complicationen verknüpft, was eine das gewöhnliche Maß übersteigende Anstrengung der Arbeitskräfte des Personales verursachte. Es verdient als ein beachtenswertes Zeugnis für die bedeutende Leistungsfähigkeit des Lagerhauses der Stadt Wien hervorgehoben zu werden, daß sich die Abwicklung des Geschäftsverkehrs trotz dessen gewaltiger Ausdehnung und der ungünstigen Umstände in glatter und allseitig zufriedenstellender Weise vollzog.

Der Gesamtgüterumsatz belief sich auf 3,120.180 Metercentner gegen 2,745.844 Metercentner in dem seither diesbezüglich besten Jahre 1885 und 1,733.664 Metercentner nach dem Durchschnitte der Jahre 1876 bis 1886.

Es betragen:	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner 1887 . . . . .	409.037	4,002.880
die Einlagerungen im Jahre 1887 . . . . .	1,511.690	10,629.755
	1,920.727	14,632.635
die Auslagerungen im Jahre 1887 . . . . .	1,608.418	11,470.985
der Lagerstand am 31. December 1887 . . . . .	312.309	3,161.650
der höchste Lagerstand . . . . .	419.000	(am 11. Jänner)
„ niedrigste „ . . . . .	154.700	(am 29. August)
„ mittlere „ . . . . .	274.000	

Die Tagesbewegung nahm in manchen Monaten überraschende Dimensionen an (September 14.536, November 15.129, December 12.289 Metercenter) und beziffert sich im Jahresmittel auf 10.400 Metercentner gegen 6018 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1886.

Der durchschnittliche Versicherungswert der Güter betrug Ende 1887 10 fl. 12 fr. per Metercentner.

Die Vertheilung des umgesetzten Quantums nach Verkehrsarten ergibt folgende Gruppierung:

	per Bahn			per Fuhr		per Schiff	
	beladene Waggons	Metercentner	%	Metercentner	%	Metercentner	%
Eingang . . . . .	9.033	836.041	55. <sub>30</sub>	75.593	5. <sub>00</sub>	600.056	39. <sub>70</sub>
Ausgang . . . . .	9.348	856.304	53. <sub>25</sub>	618.366	38. <sub>45</sub>	133.748	8. <sub>30</sub>
Gesamtumsatz . . . . .	18.381	1,692.345	54. <sub>24</sub>	693.959	22. <sub>24</sub>	733.804	23. <sub>52</sub>

Die Zahl der Expeditionen belief sich auf 12.126, wovon im Reexpeditionsverfahren 1439 Waggons oder 16.<sub>81</sub><sup>0</sup>% des gesammten per Bahn expediten Quantums abgefertigt wurden.

Nach Warengattungen vertheilt entfallen 94.<sub>43</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> des Gesamtumfages auf Getreide und 5.<sub>57</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> auf andere Waren.

Der Warrantageverkehr zeigt fortgesetzt die oft beklagte Belanglosigkeit; es wurden nur 398 Stück Warrants oder 4.<sub>87</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> von eingelagerten 8174 Posten ausgeschrieben und geht aus den Anmerkungen in den Lagerbüchern folgender Lombardumsatz hervor:

Vorschüsse	auf Stück Warrants	mit einem Betrag von		in Ver- sicherungs- werte von fl.	oder Percent des Ver- sicherungs- wertes	beziehungs- weise Percent des entsprechenden Gesamt- versicherungs- wertes
		fl.	fr.			
haftend am 1. Jänner 1887	108	357.050	85	537.075	66. <sub>48</sub>	8. <sub>92</sub>
ertheilt im Jahre 1887	139	343.700	52	508.500	67. <sub>60</sub>	3. <sub>23</sub>
	247	700.751	37	1,045.575	67. <sub>02</sub>	4. <sub>79</sub>
rückgezahlt im Jahre 1887	219	628.776	20	933.678	67. <sub>35</sub>	5. <sub>48</sub>
haftend am 31. December 1887	28	71.975	17	111.897	64. <sub>37</sub>	2. <sub>28</sub>

An der Gewährung der Vorschüsse beteiligten sich die Anglobank mit 204.265 fl. 52 fr. oder 59.<sub>43</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> und die Unionbank mit 139.435 fl. oder 40.<sub>57</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub>.

Ein gänzlicher Stillstand trat infolge der wiederholt hervorgehobenen allzu hohen Staatsgebühren für diesen Geschäftszweig in der Abhaltung von Auktionen ein.

Die Vermittlung der k. k. Hauptzollamtsexpositur erstreckte sich auf 12.959 Amtshandlungen, wobei für Rechnung der Parteien an Zöllen und Steuern 43.155 fl. 64 fr. in Gold und 257.945 fl. 91 fr. in Banknoten zur Abstattung gelangten.

Die gesammte Comptabilitätsgebarung zeigt 1887

bei einem Cassaeingang von	2,602.796 fl. 62 fr.
und einem Cassaausgang von	2,565.105 „ 13 „
einen Cassaumsatz von	5,167.901 fl. 75 fr.
und einen Prima-Nota-Umsatz von	9,864.329 „ 88 „
sonach ein Totalrevirement von	15,032.231 fl. 63 fr.
wovon durch den Wiener Giro- und Cassenverein	922.553 „ 56 „
und durch das k. k. Postsparcassenamt	405.136 „ 13 „

umgesetzt wurden.

Auch während dieses Berichtsjahres wurde das Lagerhaus-Schiedsgericht nicht in Anspruch genommen.

Die tarifarijchen Erleichterungen im Eisenbahnverkehr beschränkten sich auf das allerbescheidenste Maß und hatten lediglich die Ausgleichung einiger zu Ungunsten des Lagerhauses bestandenen Tarifdisparitäten zum Gegenstande. Über eine ungleiche Behandlung, welche sich aus dem Umstande ergab, daß die Reexpedition gemischter Getreidesehungen von den beteiligten Bahnen dem Lagerhause der Stadt Wien verweigert, den Lagerhäusern in Budapest, München zc. dagegen gewährt ist, fanden Verhandlungen statt, welche leider noch nicht zu einem günstigen Abschlusse gediehen sind.

Das im Vorjahrsberichte an dieser Stelle erwähnte wichtige Ereignis, welches sich auf dem Gebiete der Gesetzgebung vollzieht, trat in ein vorgerückteres Stadium,

indem das k. k. Handelsministerium die Einvernahme von Experten über ein im Entwurfe vorgelegtes neues Lagerhausgesetz veranlasste, von dem zu erwarten steht, daß es mit den von den Experten als wünschenswert bezeichneten Modificationen in nicht allzuweiter Ferne in Wirksamkeit treten wird. Unangenehm berührte es alle Interessenten, daß die neue Vorlage nicht nur jede Erleichterung vom fiscalischen Standpunkte aus vermiffen läßt, sondern im Gegentheile den Warrantverkehr mit einer neuen nicht unerheblichen Abgabe zu belasten beabsichtigt.

Das Gesammtergebnis des Berichtsjahres erscheint in Ansehung sowohl des äußerst lucrativen Erträgnisses, als des sehr bedeutenden Geschäftsverkehrs und dessen glatter Abwicklung wieder als überaus erfreulich. Auch das Jahr 1888 begann unter guten Auspicien, indem eine rasche Abnahme der Vorräthe nicht zu erwarten stand, vielmehr beträchtliche Getreidequantitäten der Versendung nach Wien bei Eröffnung der Schifffahrt harrten und auch das neue Zucker- und Spiritussteuergesetz eine größere Inanspruchnahme der Lagerhäuser für diese Artikel als bisher zur Folge haben dürfte.